

08.07.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 VkBkmG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Regelung des § 6 Absatz 2 (technisch) umgesetzt werden kann.

Begründung:

Nach § 3 VkBkmG werden das Bundesgesetzblatt und der amtliche Teil des Bundesanzeigers nummernweise ausgegeben. Diese Nummern sind zur Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit nach § 7 Absatz 1 VkBkmG mit einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen. Änderungen des Bundesgesetzblatts und des amtlichen Teils des Bundesanzeigers sind nach § 6 Absatz 1 VkBkmG nur vorbehaltlich seines Absatzes 2 zulässig. Dieser regelt, dass die Löschung personenbezogener Daten aus Gründen ihres Schutzes durch Unkenntlichmachung in der betreffenden Nummer des Bundesgesetzblatts und des amtlichen Teils des Bundesanzeigers erfolgt und ein Hinweis auf Datum und Grund der Löschung anzubringen ist. In der Begründung zu § 6 Absatz 2 VkBkmG wird auf die Notwendigkeit erneuter Sicherungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 VkBkmG hingewiesen.

Die Änderung eines qualifiziert elektronisch gesiegelten Dokuments und die anschließende qualifizierte Neuversiegelung unter Erhalt des Ursprungsdokumentes wäre allenfalls unter nicht mehr vertretbarem technischen Aufwand möglich. Damit stellt sich die Frage, wie die erforderliche, ausnahmsweise zulässige Änderung des Bundesgesetzblatts und des amtlichen Teils des Bundesanzeigers umgesetzt werden und dabei der verbindliche amtliche Cha-

rakter der betreffenden Nummer bestehen bleiben soll. Die Umsetzung des § 6 Absatz 2 VkBkmG mit anschließender Anbringung eines qualifizierten elektronischen Siegels nach § 7 Absatz 1 VkBkmG dürfte die Erstellung eines neuen Dokuments erfordern. Dafür und für die daraus folgende Ersetzung der Nummer des Bundesgesetzblattes beziehungsweise des amtlichen Teils des Bundesanzeigers durch eine neue Ausgabe wären Änderungen am Regelungsgefüge erforderlich.

2. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 2 – neu – VkBkmG)

In Artikel 1 ist dem § 7 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Erfolgt eine Löschung personenbezogener Daten nach § 6 Absatz 2, ist für die betreffende Nummer des Bundesgesetzblatts ein weiteres qualifiziertes elektronisches Siegel nach Satz 1 anzubringen.“

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 2 VkBkmG erfolgt die notwendige Löschung personenbezogener Daten in der betreffenden Nummer des Bundesgesetzblatts oder des amtlichen Teils des Bundesanzeigers. In der Entwurfsbegründung wird hierzu ausgeführt, dass nach dieser ausnahmsweise zulässigen Änderung zum Schutz von Echtheit und Unverfälschtheit des Dokuments erneut Sicherungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 VkBkmG durchzuführen sind. Im Gesetzentwurf findet sich diese Regelung aber nicht. Er sollte entsprechend ergänzt werden.